



Unilever-IUF-IndustriALL Gemeinsame Verpflichtung zu nachhaltiger Beschäftigung in der Fertigung von Unilever

1. Einleitung

Unilever und die globale Gewerkschaft IUL/IndustriALL anerkennen und bestätigen, dass Festanstellungen eine Grundvoraussetzung für eine erstklassige Fertigung sind.

Durch Größe und Komplexität der betrieblichen Abläufe in den Unilever-Fabriken und die Volatilität der Nachfrage ist die Notwendigkeit gegeben, die Beschäftigung von Leiharbeiter/innen (ob direkt oder über Drittagenturen) zu erwägen. Auf diese Weise ist Unilever in der Lage, auf sich ändernde Umstände und Gegebenheiten zu reagieren.

Zeitarbeitsverträge und die Beschäftigung über Drittagenturen sind potentiell dazu geeignet, den Beschäftigten die Schutzmaßnahmen und Arbeitnehmerrechte vorzuenthalten, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt sind.

Unilever und die IUL/IndustriALL anerkennen die Schlüsselrolle der Gewerkschaften und der Kollektivverhandlung zum Schutz und zur Ermöglichung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte.

Unilever und die IUL/IndustriALL einigen sich daher auf die folgenden Prinzipien und Verfahren für den Einsatz zeitlich befristeter Arbeitsverträge in den Unilever-Fabriken. Diese Prinzipien und Verfahren gelten für die in den Fertigungseinrichtungen von Unilever eingesetzten Arbeitnehmer/innen, deren Beschäftigung entweder direkt durch Unilever oder über eine Drittagentur erfolgt.

2. Der Rahmen

1. Leiharbeiter/innen in den Fabriken werden nur dort eingesetzt, wo ein kurzfristiger und/oder einmaliger Bedarf herrscht, Tätigkeiten zu unterstützen, die über die normalen Geschäftsbedürfnisse hinausgehen; sie werden nicht vorsätzlich eingesetzt, um Festanstellungen durch den Einsatz zeitlich befristeter Verträge zu umgehen.
2. Leiharbeiter/innen wird bei der Besetzung offener, in Festanstellung vergebener Posten Priorität eingeräumt, und zwar nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung und unter Berücksichtigung der entsprechenden Befähigung für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe.

3. Die Prinzipien des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit und der Nicht-Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen gilt für alle Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie direkt von Unilever oder über eine Drittagentur beschäftigt werden. Leiharbeiter/innen, die dieselben Arbeitsaufgaben oder ähnliche Aufgaben erfüllen, sollen vergleichbare Bedingungen geboten werden wie dem/der äquivalenten Festangestellten, es sei denn, es gelten spezifische Kollektivvertragsbestimmungen oder sie werden nach staatlich genehmigten Bestimmungen beschäftigt, die die internationalen Menschenrechtsstandards und Arbeitsnormen einhalten. Bestimmte vereinbarte/definierte Lohnnebenleistungen sind möglicherweise nur auf Festangestellte anwendbar.
4. Allen Beschäftigten wird ungeachtet des vertraglichen Status eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zugesichert sowie eine angemessene Schulung, einschließlich der Schulung in Arbeitsschutzverfahren. Das Arbeits- und Lebensumfeld muss frei von Gewalt, Belästigung, Nötigung und anderen unsicheren Bedingungen sein, darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmer/innen Zugang zu sozialen Einrichtungen wie Kantinen und nach Geschlecht getrennten Umkleieräumen, Toiletten, Duschräumen usw. erhalten.
5. Leiharbeiter/innen müssen das Recht haben, ungehindert eine Gewerkschaft zu gründen oder einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten, ohne Einschüchterung oder Belästigung zu befürchten. Vertragsarbeit wird in keiner Weise in der Absicht oder mit dem Ziel vor Augen eingesetzt, den Beschäftigten ihre Rechte auf Gewerkschaftsmitgliedschaft und Kollektivverhandlung vorzuenthalten.
6. Die Prinzipien der Transparenz und Anerkennung des Rechts auf Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben gelten für alle Beschäftigten. Leiharbeiter/innen sind ihre Arbeitszeiten rechtzeitig mitzuteilen und sie dürfen nicht unbezahlt auf Abruf gehalten werden, so dass sie keine alternative Arbeit annehmen können.
7. Die Beschäftigung von Leiharbeiter/innen darf sich in keiner Weise einschränkend auf den gesetzlichen Anspruch der Arbeitnehmer/innen auf eine Sozialversicherung und/oder anderen Formen des sozialen Schutzes auswirken.
8. Den Gewerkschaften, die Unilever-Beschäftigte vertreten, müssen Informationen zu Anzahl und spezifischem Einsatz von Leiharbeiter/innen zur Verfügung gestellt werden.

3. Co-Verpacker, Joint Ventures und Generaldienstleister

1. Dieser Rahmen gilt für Arbeitnehmer/innen, die in den Unilever-Einrichtungen für die Arbeit an den Unilever-Fertigungsanlagen beschäftigt sind, und zwar ungeachtet ob sie direkt oder über eine Arbeitskräfte bereitstellende Drittpartei (Agentur) beschäftigt sind.
2. Unilever und die IUL/IndustriALL bestätigen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte nicht ausgelagert werden darf.
3. Unilever und die IUL/IndustriALL werden zusammenarbeiten, um die effektive Anwendung dieser Prinzipien bei den Co-Verpackern von Unilever, seinen Joint-Venture-Partnern und den Unilever Factory Generaldienstleistern (Logistik,

Lagerhäuser, Kantinen, Standortdienstleistungen, Sicherheit usw.) zu überwachen.

4. Monitoring und Umsetzung

1. Unilever und die IUL/IndustriALL werden die Entwicklung und den Einsatz zeitlich befristeter Arbeitskräfte in den Fertigungseinrichtungen von Unilever als Bestandteil des Unilever-IUL-IndustriALL-Forums und Verpflichtungsverfahrens regelmäßig überprüfen.
2. Entsprechend den Prinzipien und dem Zweck dieser globalen Verpflichtungserklärung wird Unilever sicherstellen, dass lokale Unternehmensleitungen dem Wunsch der IUL/IndustriALL-Mitgliedsorganisationen nach lokalen Gesprächen über die Umsetzung des Geists und der Zielsetzungen der vorliegenden gemeinsamen Verpflichtungserklärung nachkommen.

5. Kündigung und Änderung dieser gemeinsamen Verpflichtungserklärung

1. Somit unterliegt diese gemeinsame Verpflichtungserklärung einer im Rahmen der bestehenden Verpflichtungsverfahren anhaltenden Revision.
2. Jede Vertragspartei dieser gemeinsamen Verpflichtungserklärung kann von den in ihr enthaltenen Bestimmungen zurücktreten, wobei sie diese Absicht den anderen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen mitteilt

Unterzeichnet am 13. Dezember 2018 im Namen von:

Unilever

Leena Nair
Chief HR Officer

Unilever

Marc Engel
Chief Supply Chain Officer

Unterzeichnet am 10. Mai 2019 im Namen von:

Unilever

Alan Jope
Generaldirektör

IUF

Sue Longley
Generalsekretärin

IndustriALL Global Union

Valter Sanches
Generalsekretär

Es gilt die englische Fassung dieser Verpflichtung; sie hat Vorrang vor allen anderen Sprachfassungen.